

## Corporate Governance Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Aurubis AG erklären gemäß § 161 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 05.11.2018 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 07.02.2017 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dortigen Gründen entsprochen wurde und wird:

- » Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 (Vergütung des Vorstands)  
Die Vergütungsstruktur der Vorstände enthält variable Vergütungsbestandteile, deren Bemessungsgrundlage mehrjährig und im Wesentlichen zukunftsbezogen ist, sowie ein Abfindungs-Cap. Dies galt jedoch nicht für den Vertrag von Herrn Schachler, dessen Bestellung zum 30.06.2019 endete, da insoweit Bestandschutz bestand.
- » Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat)  
Der Aufsichtsrat hat bzw. wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung unter Beachtung seines Kompetenzprofils im Rahmen der dann jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und die ebenfalls vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Hierzu ist es nicht erforderlich, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat festzulegen.

Hamburg, den 04. November 2019

Für den Vorstand



Roland Harings  
(Vorsitzender)



Rainer Verhoeven  
(Mitglied)

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt  
(Vorsitzender)